

STATUTEN DES GEMEINNÜTZIGEN FRAUENVEREINS GLATTFELDEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Frauenverein Glattfelden" besteht mit Sitz in Glattfelden ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein stellt sich folgenden Aufgaben:

- a) Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- b) Der Verein will an gemeinnützigen und kulturellen Bestrebungen in der Gemeinde Glattfelden mitarbeiten
- c) Der Verein kann auch andere gemeinnützige Organisationen unterstützen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

- a) Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Freimitgliedern
- b) Mitglieder des Vereins können Frauen jeden Alters werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- c) Alle Aktivmitglieder sind eingeladen, durch ihre Mitarbeit zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen.
- d) Passivmitglieder können alle Personen sein, die den Verein in irgendeiner Weise unterstützen möchten, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- e) Alle Mitglieder haben das Recht, zum Jahresprogramm Wünsche und Anregungen zu stellen.
- f) Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- g) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt worden ist.
- h) Mitglieder, die das 80. Lebensjahr überschritten haben, werden automatisch zu Freimitgliedern und sind von der Beitragspflicht befreit.
- i) Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwider läuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

III. ORGANISATION

ALLGEMEINES

Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 5 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens bis Ende Februar dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt Art. 5, Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die im Einzelfall Fr. 2'000.- oder gesamthaft Fr. 5'000.- pro Jahr übersteigen.
- e) Mutationen
- f) Änderung und Abnahme der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Februar dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung schriftlich unterbreitet worden sind

In all diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

VORSTAND

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern können mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen bis max. Fr. 500.-/Jahr entschädigt werden.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- a) Vertretung des Vereins nach Aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Generalversammlung in Art. 8d festgelegten Summe
- h) Einsetzen von Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können
- i) Ausschluss von Mitgliedern

Art. 13 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen alle zwei Jahre eine neue Revisorin. Eine Amtsperiode dauert 4 Jahre, somit sind immer eine bereits zwei Jahre im Amt stehende sowie eine neu gewählte Revisorin für die Kontrolle der Vereinsrechnung zuständig. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

III. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 14 Finanz- und Rechnungswesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen und den Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 15 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf Fr. 30.- festgelegt. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung bestimmt.

V. STATUTENÄNDERUNG

Art. 16 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 17 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 18 Vermögensverwendung


Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde Glattfelden zuzuwenden. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 26. März 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 15. Mai 2009.

Präsidentin


Daniela Stirnemann

Aktuarin


Maya Margadant